

keit weniger Anhänger auf der Insel an Verbreitung gewinne, und abermals nimmt sich Germanus auf Bitten der gallischen Bischöfe der Sache an und fährt in Begleitung eines Bischofs Severus nach Britannien, wo die bösen Geister seine Ankunft bereits verkündet haben. Es stellt sich heraus, dass die grosse Masse des Volkes dem Glauben treu geblieben ist und nur wenige Männer die Schuld an dem Wiederaufleben des Pelagianismus tragen (c. 26). Auch auf dieser Reise geht es nicht ohne Wunder ab: Elafius¹, 'regionis illius primus', bringt seinen gelähmten Sohn herbei; indem Germanus denselben heilt, befestigt er die Herrschaft des katholischen Glaubens. Nach allgemeinem Urtheil werden die Pelagianer aus der Insel ausgewiesen und den beiden Bischöfen übergeben, um jenseits des Meeres in das Innere des Landes gebracht zu werden. Ihre Entfernung hatte denn auch den gewünschten Erfolg, so dass der rechte Glaube noch zur Zeit des Verfassers ungetrübt in Britannien herrschte².

Der Biograph des Germanus ist für diese Vorgänge der einzige Zeuge, und auch Prosper, der über die erste britannische Reise die erwähnten Nachrichten hinterlassen hat und der Geschichte der Ketzer und insbesondere der Pelagianer grosses Interesse entgegenbringt³, übergeht die zweite Reise mit Stillschweigen. Dennoch kann man dem Argumentum ex silentio in diesem Falle kein grosses Gewicht beimessen. Wie die Quellen des 5. Jh. die britischen Verhältnisse überhaupt nur selten und gelegentlich berühren⁴, so kann auch Prosper's Schweigen nicht viel besagen, zumal im Gegensatz zu der früheren Zeit Gallien nach dem Jahre 440 in seiner Chronik völlig zurücktritt; der Zug Attilas (451) und die Ermordung des Westgothenkönigs Thorismod (453) sind die einzigen gallischen Ereignisse, deren er seit dem Anfang von Leos Pontificat ge-

1) Die richtige Namensform (*Ἐλάφιος*), die auch bei Sidonius und Gregor von Tours begegnet, hat nur die Handschriftenklasse B bewahrt ('Elafius' oder 'Helafius' B 1. 2. 3), während der Name in A zu Elafus entstellt ist ('Elafus' und theilweise 'Elaphus' A 1. 3. 4a^{1-2, 3}; nur der junge Codex A 1*, in den auch sonst Lesarten der Klasse B eingedrungen sind, hat 'Helafius'). 2) V. Germani c. 27: 'omniumque sententia pravitatis auctores expulsi ab insula sacerdotibus addicuntur ad mediterranea deferendi, ut et regio absolute et illi emendatione fruerentur. Quod in tantum salubriter factum est, ut in illis locis etiam nunc fides intemerata perduret'. 3) Vgl. Holder-Egger a. a. O. S. 60 ff. 4) Die Chronica Gallica ad a. 452 enthält das einzige gleichzeitige Zeugnis über die Festsetzung der Sachsen!